

Allgemeinverfügung des Landkreises Celle zur Feststellung der Wiedereinführung von Schutzmaßnahmen

Der Landkreis Celle erlässt als zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen¹ (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. § 1a Abs. 2 S. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung², folgende Allgemeinverfügung:

1. Hiermit wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Gebiet des Landkreises Celle den Wert von 10 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten hat.
2. Die Regelungen der §§ 1c bis 1g Nds. Corona-Verordnung für einen Inzidenzwert von nicht mehr als 10 gelten im Gebiet des Landkreises Celle ab dem 22.07.2021 nicht mehr.
3. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Celle über das Inkrafttreten von Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 vom 21.06.2021 wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.
4. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Begründung:

Die Regelungen der §§ 1c bis 1g Nds. Corona-Verordnung (VO) gelten gem. § 1 b Abs. 1 VO nur in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 10 beträgt, ansonsten gelten die Vorschriften der VO für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35.

Mit Erlass der Verordnung zur Änderung der Nds. Corona-Verordnung (VO) vom 15. Juli 2021, hat das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgabe übertragen, in Bezug auf das Kreisgebiet festzustellen, ab wann aufgrund einer Überschreitung der in der VO festgelegten Werte erweiterte Schutzmaßnahmen gelten.

Der Landkreis Celle darf von der Feststellung absehen, solange die Überschreitung eines in der VO festgelegten Wertes einer 7-Tage-Inzidenz auf einem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann, und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht besteht.

¹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites G zur Änd. des InfektionsschutzG und weiterer Gesetze vom 28.05.2021 (BGBl. I S. 1174)

² Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.2021

Seit dem 18.07.2021 liegt der Inzidenzwert im Landkreis Celle nach den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen durchgängig über 10, vgl. <https://www.rki.de/inzidenzen>. Am 20.07.2021 wurde der Wert von 10 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten.

Die Neuinfektionen können nicht einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden. Sie sind weitgehend diffus und entstammen weiten Teilen des Kreisgebietes, hier: Celle, Bergen, Südheide, Hambühren, Winsen (Aller) und Wietze. Eine Zuordnung zu einem bestimmten, räumlich abgrenzbaren Bereich ist damit nicht möglich. Vielmehr besteht die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Virus.

Ein Abweichen von der getroffenen Anordnung ist somit nicht möglich. Folglich ist das Gesundheitsamt des Landkreises Celle verpflichtet, festzustellen, dass ab dem 22.07.2021 erweiterte Schutzmaßnahmen entsprechend den Regelungen in der VO für Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 gelten.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Es ist möglich, gegen diese Allgemeinverfügung beim o.g. Verwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Landkreis Celle, den 21.07.2021

In Vertretung

(Flader)